



Vereinssatzung des HORIZONT e.V.

§1

1. Der Verein trägt den Namen „HORIZONT“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „HORIZONT e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Aufnahme und Betreuung von Müttern ohne festen Wohnsitz gemeinsam mit ihren Kindern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Gewährung von Wohnung, Bekleidung und Verköstigung.

§3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

1. Der Verein hat mindestens sieben aktive Mitglieder. Förderndes Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der einen Antrag auch ablehnen kann. Eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Schriftliche Austrittserklärung
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in schuldhafter grober Weise verletzt.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

§5

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Frau Jutta Speidel wird zur Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. Der Widerruf ihrer Bestellung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den aktiven Mitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Ein Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
3. Der Vorstand ist für die satzungsmäßige Führung des Vereins und seiner Einrichtung verantwortlich.

4. Der Vorstand entscheidet insbesondere über alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bestellt die gegen Entgelt tätigen Mitarbeiter und trifft die fürsorglichen Grundsatzentscheidungen.
5. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, falls alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den Vorsitzenden allein oder durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§7

1. Der Verein hat mindestens 7 aktive (stimmberechtigte) Mitglieder. Die Zahl der fördernden Mitglieder ist unbegrenzt; sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
3. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, falls mindestens vier der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8

1. Der Verein hat ein Kuratorium. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand ernannt.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums wird vom Vorstand festgelegt.

4. Das Kuratorium wird einberufen durch den Vorstand. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
5. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Es ist kein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

§9

1. Beiträge sind von den aktiven Mitgliedern nicht zu leisten.
2. Die Beiträge für die fördernden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO hilfsbedürftig sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.